

Die erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2010 gemäß § 80b Z.2 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2010 folgende Änderungen der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien beschlossen:

1. *Abschnitt I Abs.3 1. Satz lautet wie folgt:*

„(3) Bei jenen Fondsmitgliedern, die ihren Beruf als niedergelassener Arzt oder als Wohnsitzarzt ausüben, ist die Bemessungsgrundlage der Überschuss aus der selbstständigen ärztlichen Tätigkeit, ermittelt nach den Bestimmungen des EStG 1988.“

2. *Nach Abschnitt I Abs.3 wird folgender Abs.3a neu hinzugefügt:*

„(3a) Bei Fondsmitgliedern, die Gesellschafter einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, ist Bemessungsgrundlage der jeweilige Gewinnanteil am Bilanzgewinn der Gesellschaft, ermittelt nach den Bestimmungen des UGB und ohne Berücksichtigung von Gewinn- und Verlustvortrag.“

3. *Abschnitt I Abs.4 lautet wie folgt:*

„(4) Wird der ärztliche Beruf gleichzeitig in verschiedenen Rechtsformen ausgeübt, so sind die Bemessungsgrundlagen gemäß Abs.2 bis 3a zusammenzurechnen.“

4. *In Abschnitt IV Abs.1 wird im 1. Satz nach der Wortfolge „Bei in freier Praxis niedergelassenen Ärzten“ die Wortfolge „sowie bei Gruppenpraxen“ eingefügt.*

5. *Abschnitt IV Abs.1a lautet wie folgt:*

„(1a) Bei Beendigung des Gesamtvertrages zu einem oder mehreren der in Abs.1 genannten Sozialversicherungsträger gilt Folgendes:

An Stelle des in Abs.1 vorgesehenen Einbehalts vom Bruttohonorar wird den in freier Praxis niedergelassenen Ärzten sowie den Gesellschaftern von Gruppenpraxen, deren Vertragsverhältnis wegen Beendigung des Gesamtvertrages erloschen ist, vierteljährlich 75 v.H. jenes Betrages bescheidmäßig vorgeschrieben, der im letzten Jahr vor Beendigung des Gesamtvertrages im jeweils entsprechenden Abrechnungszeitraum von dem betroffenen Sozialversicherungsträger gemäß Abs.1 einbehalten wurde.“

6. *In Abschnitt IV Abs.2 wird im 1. Satz nach der Wortfolge „Bei in freier Praxis niedergelassenen Ärzten“ die Wortfolge „sowie bei Gesellschaftern von Gruppenpraxen“ eingefügt.*

7. *In Abschnitt IV Abs.5 wird als vorletzter Satz folgender Satz hinzugefügt:*

„Fondsmitglieder, die Gesellschafter einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, haben darüber hinaus den Jahresabschluß der Gesellschaft des drittvorangegangenen Jahres sowie jene Firmenbuchauszüge und sonstigen Belege vorzulegen, aus denen die Geschäfts- und Gewinnanteile ersichtlich sind.“

8. *In Abschnitt IV Abs.9 wird der 4.Satz ersatzlos gestrichen.*

9. *Abschnitt IV Abs.9 vorletzter Satz lautet:*

„Nachzahlungen und Rückzahlungen, die später als vier Wochen nach Rechtskraft des Bescheides erfolgen, sind mit 6-Monats-Euribor plus 2% p.a., ab dem Fondsbeitrag für das Jahr 2008 mit 5% p.a. zu verzinsen.“

10. *Abschnitt IV Abs.12 lautet:*

„(12) Rückständige Beiträge können nach erfolgloser zweimaliger Mahnung gemäß § 110a Abs.1 Ärztegesetz 1998 nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG 1991) eingebracht werden. Für die 2. Mahnung sind vom Fondsmitglied Mahnspesen zu entrichten, deren Höhe sich nach den geltenden Tarifbestimmungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte richtet.“

11. *Abschnitt V Abs.4 lautet wie folgt:*

„(4) Die für das einzelne Fondsmitglied eingehenden Beiträge werden, sofern sie nicht eindeutig zugeordnet sind, in folgender Reihenfolge den dem Fondsmitglied vorgeschriebenen Beitragsarten zugeordnet:

Vom eingehenden Betrag werden zuerst sämtliche offenen Beträge aus der Vorschreibung für die ehemalige Todesfallbeihilfe, sodann die offenen Beträge aus der Vorschreibung der Beiträge für die Krankenunterstützung und zuletzt die offenen Beträge aus der Fondsbeitragsabrechnung gedeckt. Weiters werden vom eingehenden Betrag stets zuerst die Mahnspesen, sodann die Verzugszinsen und zuletzt der offene Betrag abgedeckt. Bei der Zuordnung der Fondsbeiträge ist gemäß Abschnitt III vorzugehen. Überschreiten die gemäß Abschnitt IV Abs.1 bis 3 einbehaltenen bzw. vorgeschriebenen Fondsbeiträge die Höchstbeiträge gemäß Abschnitt I Abs.5 bzw. Abs.9 und den Beitrag gemäß Abschnitt VI Abs.1 werden mit dem Überschreibungsbetrag allfällig bestehende Beitragsrückstände abgedeckt.“

12. *Nach Abschnitt X wird folgender Abschnitt XI samt Titelbezeichnung hinzugefügt:*

„XI. Inkrafttretensbestimmung zur 2.Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2010

Mit 1. Jänner 2011 treten die Bestimmungen des Abschnitts I Abs.3 bis 4, des Abschnitts IV Abs.1 bis 2, des Abschnitts IV Absatz 5, des Abschnitts IV Abs.9 und 12 sowie des Abschnitts V Abs.4 in der Fassung des Beschlusses der erweiterten Vollversammlung vom 14. Dezember 2010 in Kraft.“